

Satzung der Reiner Meutsch Stiftung – fly and help

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen

Reiner Meutsch Stiftung – fly and help.

2. Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in 57612 Kroppach, Langstrasse 10.
3. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, die Förderung der Jugendhilfe sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Schulen und Waisenhäusern sowie deren weiterfolgende Unterstützung und Ausbau mit weiterer Infrastruktur, z.B. Brunnen, Küchen, Toilettenanlagen, Schlafräumen, sowie die Unterstützung von Resozialisierungs- und Ausbildungsprojekten für hilfsbedürftige Kinder.
3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

5. Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Institutionen mit diesen Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.
6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

§ 3 Vermögen der Stiftung

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 - a) dem Grundstock in Höhe von 25.000,00 Euro in Barmitteln sowie
 - b) sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten. Soweit erforderlich oder wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung dennoch für angemessene Zeit gewährleistet ist. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung des Kuratoriums.
3. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter. Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen als Zustiftungen oder Spenden entgegenzunehmen. Über den Verwendungszweck kann der Zuwendende im Rahmen des Stiftungszwecks entscheiden. Fehlt eine derartige Zweckbestimmung, so entscheidet der Vorstand darüber, ob die Zuwendung als Zustiftung oder Spende verwendet wird.

4. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen auch dem Stiftungsvermögen zuführen, sofern dies steuerrechtlich zulässig ist und der nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes dient.

§ 4 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand und
 - b) das Kuratorium.
2. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann das Kuratorium eine Pauschale beschließen, die den im Einkommenssteuergesetz festgelegten jährlichen Höchstbetrag für eine Aufwandsentschädigung (sogenannte Ehrenamtszuschuss) nicht übersteigen darf.

§ 5 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wovon einer der Vorsitzende, einer der stellvertretende Vorsitzende und einer der Schatzmeister ist. Der erste Vorstand wird durch den Stifter für eine Dauer von 5 Jahren bestellt. Die späteren Mitglieder werden vom Kuratorium auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Herr Reiner Meutsch ist seit seiner Zeit seines Lebens Mitglied des Vorstandes, es sei denn er legt sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kuratorium nieder.

2. Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus persönlichen Gründen aus seinem Amt aus, wählt das Kuratorium für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Die Nachwahl hat innerhalb eines Jahres seit dem Ausscheiden zu erfolgen. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstands um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer seiner Amtszeit.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit zwei seiner Mitglieder, wovon eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Der Vorsitzende ist auch alleine vertretungsberechtigt. Zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen ist die Unterzeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes ausreichend.
2. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe der Stiftungsmitteln und Entscheidung über deren Vergabe,
 - c) Erstellung der Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres,
 - d) Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten gegenüber der Stiftungsaufsicht.

3. Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.

§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden -bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden- schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Auf die Einhaltung der Form- und Fristvorgaben kann einstimmig verzichtet werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder physisch oder digital anwesend sind. Der Vorstand beschließt außer in den Fällen des §6.2b und § 11 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Die Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel dürfen zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam treffen. Bei zeitkritischen Vertragsabschlüssen darf die Abstimmung zur Freigabe hierbei auch digital oder telefonisch erfolgen. Für die Vertragsunterzeichnung eines von zwei Vorständen freigegebenen Förderprojektes reicht anschließend die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes aus. Es kann vom Vorstand eine Zeichnungsrichtlinie erlassen werden, die auch anderen Mitarbeitern der Projektteilung Unterschriftsvollmacht für Projektverträge gibt, sofern die Förderung vorher von zwei Vorständen bewilligt wurde.
4. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
5. Über die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstands sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Stifter auf die Dauer von 5 Jahren bestimmt. Danach ergänzt sich das Kuratorium durch Zuwahl durch die verbliebenen Kuratoriumsmitglieder. Die Amtszeit beträgt auch in diesem Fall 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar für eine Amtszeit von 5 Jahren.
3. Jedes Kuratoriumsmitglied kann sein Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands niederlegen. Es scheidet mit dem Zugang dieser Erklärung beim Vorsitzenden des Vorstandes aus dem Amt aus.
4. Ein Mitglied des Kuratoriums kann jederzeit aus wichtigem Grund vom Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums abberufen werden. Das betroffene Kuratoriumsmitglied hat bei dieser Entscheidung kein Stimmrecht.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
2. Das Kuratorium ist ferner zuständig für
 - a) die Wahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstands im Fall deren Ausscheidens sowie deren Entlastung,
 - b) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - c) die Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,

- d) Entscheidung über die Prüfung von Jahresrechnung und Vermögensübersicht durch einen Wirtschaftsprüfer.

Weitere Rechte des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

- 3. Das Kuratorium ist ermächtigt, dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

§ 10 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

- 1. Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden -bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden- schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand dieses verlangen. Das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- 2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder physisch oder digital anwesend sind.

Der Vorstand ist berechtigt, an der Sitzung des Kuratoriums teilzunehmen; auf Verlangen des Kuratoriums ist er dazu verpflichtet.

- 3. Das Kuratorium beschließt außer in den Fällen des § 11 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Kuratorium kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder dazu ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).

4. Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 11 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung

1. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Stifterwillen erforderlich sind. Sie bedürfen eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses und eines einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums. Das Erfordernis staatlicher Anerkennung bleibt unberührt.
2. Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung können vom Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums beschlossen werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Der Beschluss bedarf in beiden Organen der Zustimmung aller Mitglieder. Das Erfordernis staatlicher Anerkennung bleibt unberührt.
3. Unbeschadet staatlicher Anerkennungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt durch den Vorstand anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 12 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche dieses zu Zwecken i. S. d. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht im Rahmen des jeweils geltenden Stiftungsrechts, jedoch mit der Maßgabe, dass von der Vorlage der Jahresrechnung bei der Aufsichtsbehörde nach 9 Abs. 2 Satz 4 LStiftG abgesehen wird.

Der Stiftungsaufsicht sind Änderungen der Anschriften, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen.

Stand 05.12.2022